

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

A-1011 Wien, Stubenring 1

Abteilung III/3 – Lehrlingsservice

Tel.: +43(0)1.71100.5831, Fax: +43(0)1.71100.2366, e-mail: lehrlingsservice@bmwa.gv.at

Homepage: http://www.bmwa.gv.at/service/leservice_fs.htm

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kupferschmied / in
Verordnung BGBl. Nr. 171/1974 und BGBl. Nr. 291/1979

LEHRZEIT

3 Jahre

BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
3	Messen	Messen	Messen
4	Anreißen	Anreißen	-
5	Feilen	Feilen	-
6	Meißeln	-	-
7	Sägen	Sägen	-
8	Bohren	Bohren	-
9	Senken	-	-
10	Schneiden mit Schere	Schneiden mit Schere	Schneiden mit Schere
11	Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden von Hand	-
12	Glätten von Weichlötstellen	-	-
13	Nieten	Nieten	-
14	Ausglühen	Ausglühen	Ausglühen
15	Biegen	Biegen	-
16	-	-	Biegen von Rohren
17	Richten	Richten	Richten
18	Hämmern	Hämmern	Schlichthämmern
19	Weichlöten	Löten	Löten
20	Scharfschleifen	Schleifen	-
21	-	Einfaches Schmieden	Schmieden
22	-	Spannen	Spannen
23	Abkanten	Abkanten	-
24	-	Sicken	Sicken
25	Bördeln	Bördeln	Bördeln
26	-	Falzen	Falzen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
27	-	Drahteinlegen	Drahteinlegen
28	-	Poltern	Poltern
29	-	Treiben	Treiben
30	-	Auf- und Einziehen	Auf- und Einziehen
31	-	Abnehmen und Anfertigen von Schablonen	
32	-	Herstellen von Rohrverbindungen	
33	-	Einfaches Elektroschweißen	-
34	-	Einfaches Gasschmelzschweißen	-
35	Beizen	-	-
36	Scheuern	-	-
37	Verzinnen	-	-
38	Zerlegen	Zerlegen und Zusammenbauen	Zerlegen und Zusammenbauen von Motoren
39	-	Abdrücken von Behältern und Rohrleitungen	
40	Lesen von Werkzeichnungen und Anfertigen einfacher Skizzen		
41	Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion		
42	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
43	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
44	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wie viele **fachlich einschlägig ausgebildete Personen** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wie viel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2	Lehrlinge
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
6 - 50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf jede Person	1	weiterer Lehrling
51 - 102	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling
ab 103	fachlich einschlägig ausgebildeten Personen auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit

- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wie viele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind
Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs**. Bestimmte Ausbildungen ersetzen die Ausbilderprüfung/den Ausbilderkurs.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

erstellt: 14.8.01 (RK)